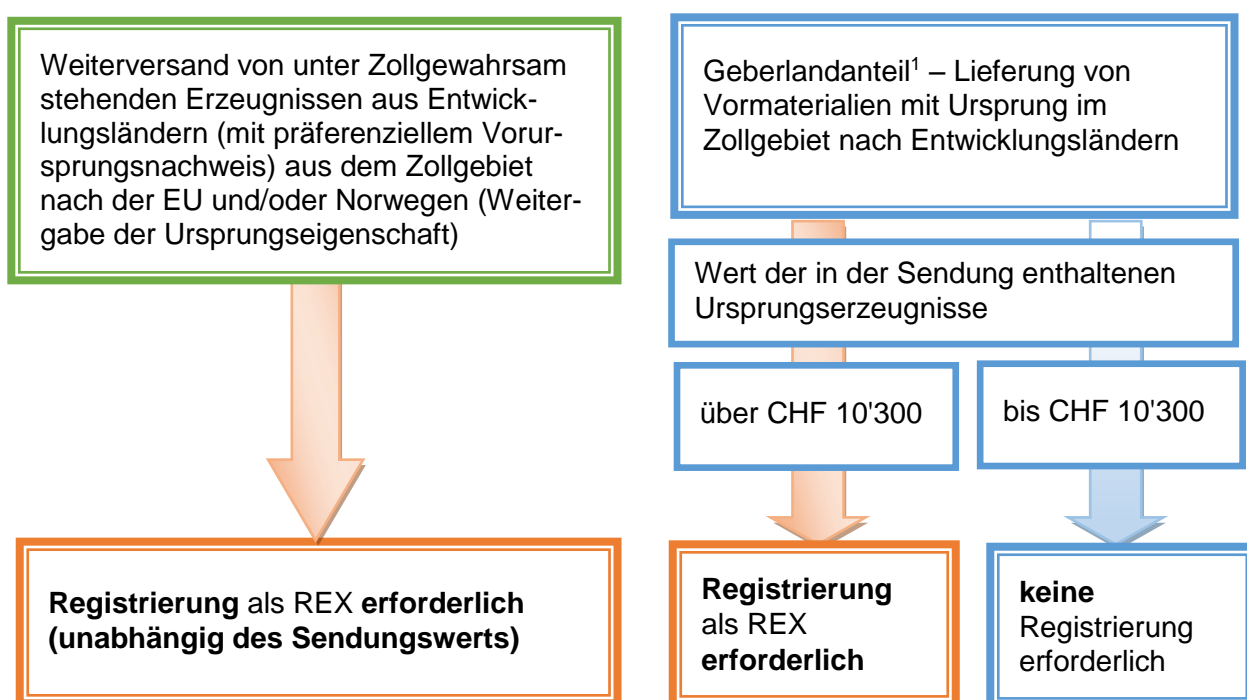




## Fact Sheet

# Anwendung der neuen Ursprungserklärung (Statement on Origin, SoO) im präferenziellen Warenverkehr mit den Entwicklungsländern

**In welchen Fällen muss sich ein Wirtschaftsbeteiligter im Zollgebiet als registrierter Ausführer (REX) registrieren lassen?**



<sup>1</sup> Lieferung von Vormaterialien mit Schweizer Präferenzursprung nach Entwicklungsländern zur Herstellung von Waren, die mit Ursprungsnachweis zurück in die EU, Norwegen oder die Schweiz gelangen sollen, nach Artikel 26 der Verordnung vom 30. März 2011 über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer (Ursprungsregelnverordnung, VUZPE; [SR 946.39](#))

## Anforderungen an die Ursprungserklärung im Verkehr mit den Entwicklungsländern

### Wortlaut der Ursprungserklärung

Die Ursprungserklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist auf allen Handelspapieren mit Angabe des Namens und der vollständigen Adresse des Ausführers sowie der Beschreibung der Waren und des Datums der Ausstellung auszufertigen. Eine handschriftliche Unterzeichnung ist nicht erforderlich.

#### Französische Fassung:

L'exportateur ...<sup>2</sup> (Numéro d'exportateur enregistré ...<sup>3</sup>) des produits couverts par le présent document déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ...<sup>4</sup> au sens des règles d'origine du Système des préférences tarifaires généralisées de la Suisse et que le critère d'origine satisfait est ...<sup>5</sup>.

#### Englische Fassung:

The exporter ...<sup>2</sup> (Number of Registered Exporter ...<sup>3</sup>) of the products covered by this document declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...<sup>4</sup> preferential origin according to the rules of origin of the Generalised System of Preferences of Switzerland and that the origin criterion met is ...<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Anstelle der Angabe des Namens und der kompletten Adresse kann auf diese Angaben an einem anderen Ort auf dem Handelspapier verwiesen werden.

<sup>3</sup> Angabe der Registrierungsnummer (REX-Nummer), sofern vorhanden.

<sup>4</sup> Der Ursprung der Waren ist anzugeben, also der schweizerische Ursprung oder derjenige des Entwicklungslandes.

<sup>5</sup> Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse: anzugeben ist der Buchstabe «P»; in ausreichendem Masse be- oder verarbeitete Erzeugnisse: anzugeben ist der Buchstabe «W», gefolgt von der zutreffenden Position des Harmonisierten Systems (Beispiel: «W» 9618).

Die oben genannte Angabe ist gegebenenfalls durch eine der folgenden Angaben zu ergänzen:

- a) bei bilateraler Kumulierung: «Switzerland cumulation» oder «Cumul Suisse»;
- b) bei Kumulierung mit der EU oder Norwegen: «Cumul UE», «EU cumulation», «Cumul Norvège» oder «Norway cumulation»;
- c) bei regionaler Kumulierung: «cumul regional» oder «regional cumulation».

**Ausfertigen von Ersatz-Ursprungserklärungen bei Aufteilung von unter Zollgewahr-  
sam stehenden Sendungen und Weiterversand in die EU und/oder Norwegen - zusätz-  
liche Erfordernisse zum auf Seite 2 aufgeführten Wortlaut der Ursprungserklärung:**

- Ersatz-Ursprungserklärungen dürfen nur von registrierten Ausführern ausgefertigt werden.
- Sie sind mit dem Vermerk «Attestation de remplacement» oder «Replacement statement» zu versehen.
- Die Beförderungsbedingungen nach [Artikel 19 VUZPE](#) sind erfüllt.
- Der Wiederausführer in der Schweiz fertigt eine oder mehrere Ersatz-Ursprungserklärungen mit folgenden Angaben aus:
  - alle Angaben über die weiterversandten Erzeugnisse, entnommen aus der im Entwicklungsland ausgefertigten Ursprungserklärung oder aus dem im Entwicklungsland ausgestellten Form A;
  - das Datum, an dem die Ursprungserklärung im Entwicklungsland ausgefertigt oder das Ursprungszeugnis Form A im begünstigten Land ausgestellt wurde;
  - die erforderlichen Angaben gemäss der im Entwicklungsland ausgefertigten Ursprungserklärung oder des im Entwicklungsland ausgestellten Ursprungszeugnisses Form A, einschliesslich Hinweisen auf eine allfällige Kumulierung;
  - Name, Adresse und REX-Nummer des Wiederausführers in der Schweiz;
  - Name und Adresse des Warenempfängers in der EU bzw. Norwegen; und
  - Datum und Ort der Ausfertigung der Ersatz-Ursprungserklärung.
- Wird ein Ursprungszeugnis Form A oder eine Ursprungserklärung ersetzt, so gibt der Wiederausführer auf dem ursprünglichen Ursprungszeugnis Form A oder der ursprünglichen Ursprungserklärung Folgendes an:
  - die Angaben zur Ersatz-Ursprungserklärung;
  - Name und Adresse des Wiederausführers in der Schweiz;
  - Name und Adresse des Empfängers in der EU oder Norwegen.
- Die ersetzten Ursprungserklärungen oder Ursprungszeugnisse Form A sind mit dem Vermerk «Remplacé» oder «Replaced» zu versehen.

**Hinweis für Speditionsunternehmen**

Speditionsunternehmen, die heute im Auftrag einer ausländischen Firma Ersatzursprungszeugnisse Form A ausstellen, müssen für derartige Sendungen ab dem 1. Januar 2017 zwingend als REX registriert sein. Für solche Sendungen sind ab dem 1. Januar 2017 Ersatz-Ursprungserklärungen (Ersatz-Statement on Origin) auszufertigen. Dies betrifft die unter Punkt 6.a) des [Antragsformulars](#) aufgeführten Sendungen, wenn sie im Auftrag ausländischer Firmen handeln. Ein schweizerisches Unternehmen kann sich demgegenüber selbst als REX registrieren lassen. In diesen Fällen muss sich das Speditionsunternehmen nicht zwingend selbst als REX registrieren lassen.